

**VKL.2011.71 / us / fi**

Art. 92

**Urteil vom 28. Mai 2013**

**Besetzung**            Oberrichterin Plüss, Präsidentin  
                              Oberrichter Roth  
                              Oberrichter Hartmann  
                              Gerichtsschreiber Schmidhauser

**Kläger**                    A.  
                                  unentgeltlich vertreten durch Hans Spillmann, Rechtsanwalt,

**Beklagte**                X. Versicherungen

**Gegenstand**            Klageverfahren betreffend Krankentaggeldleistungen nach VVG

---

**Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:**

**1.**

Der 1965 geborene, verheiratete A. arbeitete seit dem 1. Januar 1990 als Maschinenführer in der Nachtschicht (100 %) bei der Firma B. und war bei der X. Versicherungen (im Folgenden: X.), im Rahmen einer Kollektivversicherung krankentaggeldversichert. Aufgrund eines psychischen Leidens war er vom 26. Februar bis 19. März, 8. bis 16. April und 28. September bis 26. Oktober 2010 in der Psychiatrischen Klinik C. hospitalisiert. Anschliessend befand er sich bis zum 11. April 2011 in Untersuchungshaft. Bereits am 14. Januar 2011 hatte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten auf den 30. April 2011 aufgelöst. Seit dem 11. April 2011 war er zu 50 % arbeitsfähig. Am 2. Mai 2011 liess der Versicherte bei der X. die Ausrichtung von Krankentaggeldern in Ergänzung zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung stellen. Vom 9. bis 22. Juni 2011 war er erneut in der Psychiatrischen Klinik C. hospitalisiert. Mit Schreiben vom 15. Juni und 5. September 2011 wies die X. das Leistungsbegehren ab. Vom 16. September bis 5. Oktober und seit 10. Oktober 2011 hielt sich der Versicherte wiederum in der Psychiatrischen Klinik C. auf, wobei er anfangs Dezember 2011 in die Stiftung D. in betreute Wohnverhältnisse übertrat und einer Beschäftigungstherapie (mit einem Pensum von 50 %) nachgehen konnte.

**2.**

**2.1.**

Mit Klage vom 2. November 2011 liess der Versicherte folgende Rechtsbegehren stellen:

- "1. Es sei festzustellen, dass der Kläger seit dem 1. Mai 2011 Anspruch auf die Auszahlung von Krankentaggeldern aus der Kollektiv-Krankenversicherung, Police Nr. \_\_\_\_\_ mit der Beklagten hat.
2. Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 2011 bis 31. Oktober 2011 Krankentaggeld-Leistungen in der Höhe von Fr. 21'000.-- zu zahlen.
3. Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger ab dem 1. November 2011 entsprechend der Arbeitsunfähigkeit in der Höhe noch zu bestimmende Krankentaggeld-Leistungen zu zahlen.
4. Dem Kläger sei für dieses Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der unterzeichnende Anwalt sei als unentgeltlicher Rechtsvertreter einzusetzen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge "

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, aufgrund des ärztlichen Berichts vom 15. August 2011 könne davon ausgegangen werden, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Hospitalisierung am 28. September 2010 bereits arbeitsunfähig gewesen sei. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Krankentaggeldern seien daher gegeben.

## **2.2.**

Mit Instruktionsverfügung vom 4. November 2011 wurde dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwalt Hans Spillmann, zu seinem unentgeltlichen Vertreter ernannt.

## **2.3.**

In ihrer – innert erstreckter Frist eingereichten – Klageantwort vom 30. Dezember 2011 stellte die Beklagte folgende Rechtsbegehren:

- "1. Auf die Klage sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter sei die Klage abzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dem vorliegend zur Anwendung gelangenden vereinfachten Verfahren habe grundsätzlich eine Schlichtungsverhandlung voraus zu gehen. Dies gelte insbesondere auch im Verfahren betreffend Krankentaggeldversicherungen nach VVG. Eine solche habe jedoch nie stattgefunden. Damit fehle es an einer Prozessvoraussetzung, weshalb auf die Klage mangels gehöriger Einleitung nicht einzutreten sei.

Der Kläger habe sich mittlerweile am 24. Oktober 2011 bei der IV zum Leistungsbezug angemeldet. Ebenso habe er Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen. Die diesbezüglichen Akten seien, sollte das Gericht eine grundsätzliche Leistungspflicht der Beklagten bejahen, zur Berechnung der Leistungen beizuziehen. Ein Leistungsanspruch des Klägers sei zu verneinen, weil einerseits die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit offensichtlich während des fürsorgerischen Freiheitsentzugs eingetreten und andererseits ausgewiesen sei, dass die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit aus objektiver Sicht überwindbar sei. Zudem sei die Anmeldung der Arbeitsunfähigkeit massiv verspätet erfolgt.

## **2.4.**

Mit – innert erstreckter Frist eingereichter – Replik vom 7. März 2012 hielt der Kläger an den in der Klage geltend gemachten Rechtsbegehren vollumfänglich fest. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

**2.5.**

Mit – ebenfalls innert erstreckter Frist eingereichter – Duplik vom 11. Juni 2012 hielt auch die Beklagte an ihren in der Klageantwort gestellten Rechtsbegehren fest. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, ebenfalls in den Erwägungen eingegangen.

---

**Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:**

**1.**

**1.1.**

Das vorliegende Verfahren betrifft eine Streitigkeit aus Krankentaggeldversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Auf Verfahren betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ist gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 18. September 2012 die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar (BGer. 4A\_184/2012 E. 3.2.).

Im Weiteren ist für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, für welche die Kantone eine einzige kantonale Instanz nach Art. 7 ZPO bezeichnet haben, kein vorgängiges Schlichtungsverfahren durchzuführen (BGer. 4A\_184/2012 E. 4.6). Gemäss § 14 des Einführungsgesetzes des Kantons Aargau zur ZPO (EG ZPO) entscheidet das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.

Soweit die Beklagte in ihrer Klageantwort vom 30. Dezember 2011 geltend macht, es habe dem vorliegenden Klageverfahren grundsätzlich eine Schlichtungsverhandlung voranzugehen, eine solche habe jedoch nie stattgefunden, weshalb es an einer Prozessvoraussetzung fehle und auf die Klage mangels gehöriger Einleitung nicht einzutreten sei, kann dem nicht gefolgt werden.

**1.2.**

Gemäss Art. 20 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kollektiv-Krankenversicherung der X. gilt als Gerichtsstand für die Arbeitnehmer auch deren Arbeitsort. Der Arbeitsort des Klägers war \_\_\_\_\_.

Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau ist daher örtlich und sachlich zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache zuständig.

**2.**

**2.1.**

Unbestrittenermassen war der Kläger bei der X. im Rahmen einer Kollektiv-Kranken(taggeld)versicherung während seines Arbeitsverhältnisses bei der Firma B. \_\_\_\_\_ versichert, wobei die Versicherung

ein Krankentaggeld für das Personal im Umfang von 80 % des versicherten Verdienstes ab einer Wartefrist von 120 Tagen für eine Dauer von 730 Tagen umfasst (vgl. Kollektiv-Krankenversicherungs-Vertrag, Police-Nr. \_\_\_\_\_). Es handelt sich dabei um eine Krankentaggeldversicherung nach VVG. Entsprechend ist der Versicherer in der Ausgestaltung der Taggeldversicherung frei. Demnach sind im vorliegenden Fall die Bestimmungen des VVG sowie die Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kollektiv-Krankenversicherung, Ausgabe 2008, die Zusatzbedingungen (ZB) für die Krankentaggeld-Versicherung, Ausgabe 2008, und die Besonderen Bedingungen (BB) betreffend Überschussbeteiligung massgebend (vgl. Klagebeilagen [KB] 2 und 18 bzw. Klageantwortbeilagen [KAB] 1).

## **2.2.**

Nach Art. 3 Ziff. 1 AB ist Krankheit jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Gemäss Art. 3 Ziff. 4 AB ist Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, sowohl im bisherigen als auch in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Arbeitsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Eine Arbeitsunfähigkeit, die während der Dauer der Untersuchungshaft, des Vollzuges einer strafrechtlichen Sanktion, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist, sowie des fürsorgerischen Freiheitsentzuges eintritt, bleibt auch nach der Entlassung bis zur Erlangung der vollen Arbeitsfähigkeit von der Versicherung ausgeschlossen. Ist die Arbeitsunfähigkeit vorher eingetreten, besteht während der Dauer der Untersuchungshaft und des Freiheitsentzuges kein Anspruch auf Taggeld. Die nicht entschädigten Tage werden trotzdem an die jeweils massgebende maximale Leistungsdauer angerechnet (Art. 4 Ziff. 2 lit. c AB).

## **2.3.**

Nach Art. 8 Ziff. 1 lit. c AB erlischt der Versicherungsschutz für die einzelnen versicherten Personen für sämtliche für sie versicherten Leistungen u.a. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft innert 30 Tagen schriftlich zu melden, wenn sich ein Beendigungsgrund u.a. gemäss Ziff. 1 lit. c ver-

wirklicht bei Personen, die mit festem Taggeld oder fixer Lohnsumme versichert sind (Art. 8 Ziff. 2 AB).

Besteht in den Fällen gemäss Art. 8 AB Anspruch auf Leistungen, erlischt dieser Anspruch mit Erlöschen des Versicherungsschutzes. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf Nachleistung gemäss Ziff. 2 (Art. 9 Ziff. 1 AB).

Nachleistungen werden bis zum Ablauf der im Vertrag vereinbarten Leistungsdauer, längstens jedoch bis zum Beginn einer Rente gemäss BVG, nur dann erbracht, wenn die Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache und höchstens im bisherigen Grad ununterbrochen andauert (Art. 9 Ziff. 2 Abs. 2 AB).

### 3.

#### 3.1.

Im vorliegenden Fall bestätigte die Psychiatrische Klinik C. (Dr. med. E. , Oberärztin), \_\_\_\_\_ am 15. August 2011, der Kläger sei aufgrund seiner psychiatrischen Erkrankung insgesamt viermal, nämlich vom 26. Februar bis 19. März 2010, 8. bis 16. April 2010, 28. September bis 26. Oktober 2010 und vom 9. bis 22. Juni 2011, hospitalisiert gewesen. Aufgrund des psychischen Zustandsbildes, das der Patient am 28. September 2010 bei seiner Einweisung per fürsorgerischem Freiheitsentzug (FFE) präsentiert habe, sei davon auszugehen, dass er bereits zu diesem Zeitpunkt und wahrscheinlich auch davor nicht arbeitsfähig gewesen sei. Der FFE sei aufgrund seiner psychischen Erkrankung erfolgt, welche zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt habe. Es sei also davon auszugehen, dass zeitlich eine neue Exazerbation der psychischen Erkrankung zur Arbeitslosigkeit und schliesslich auch zur Einweisung per FFE geführt habe (KB 6 bzw. 8).

#### 3.2.

Dem Austrittsbericht der Psychiatrischen Klinik C. (Dr. med. F: , Oberärztin; med. pract. G. , Assistenzärztin) vom 17. November 2010 kann entnommen werden, dass der Kläger dort zum dritten Mal im stationären Rahmen vom 28. September bis 26. Oktober 2010 behandelt wurde. Die Diagnosen lauteten wie folgt: "Anpassungsstörung mit kurzer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.20), kombinierte Persönlichkeitsstörung mit impulsiven und paranoiden Zügen (ICD-10 F61.0)". Unter dem Titel "aktuelle Anamnese und Einweisungsgrund" wurde bemerkt, der Patient sei aufgrund seiner Scheidung, drohendem Stellenverlust und fraglicher Selbst- oder Fremdgefährdung vom Amtsarzt zugewiesen worden. Im Rahmen der persönlichen Anamnese wurde im Wesentlichen angegeben, der Patient arbeite seit zwanzig Jahren in der gleichen Firma als Maschinist in der Nachtschicht. Zusätzlich habe er abends in der Firma H. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ gearbeitet; diese Stelle habe er

auf Ende März 2010 gekündigt. Seit dem 6. April 2010 habe er wieder zu 100 % als Maschinenführer gearbeitet.

Unter dem Titel "Therapie und Verlauf" wurde sodann angegeben, der Patient sei auf die geschützte Seite der Akutabteilung aufgenommen worden. Während des gesamten Aufenthalts sei er ohne Ausgang auf der geschützten Seite der Abteilung geblieben, da er sich von den Mordabsichten an seiner Ehefrau nicht habe distanzieren können. Auch habe er während des gesamten Aufenthalts immer wieder Suizidabsichten geäußert. Die Ehefrau habe dem Patienten zugetraut, dass er ihr gegenüber tötlich werden könnte. Dies sei bisher noch nie geschehen, jedoch sei bestätigt worden, dass er massive Gewalt auf die Kinder ausgeübt habe. Da der Patient sich weiterhin nicht von gewalttätigem Verhalten gegenüber der Ehefrau habe distanzieren können, sei eine ärztliche Gefährdungsmeldung an das Bezirksamt gemacht worden. Es sei in der Folge beschlossen worden, dass der Patient anschliessend an den Klinikaufenthalt in die Untersuchungshaft übertreten würde. Am 26. Oktober 2010 sei er von der Polizei abgeholt worden. Die ambulante psychiatrische Weiterbehandlung erfolge durch Dr. med. I. die hausärztliche Weiterbehandlung durch Dr. med. J. (KAB 1).

### 3.3.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2011 gab Dr. med. K., FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, \_\_\_\_\_, zur Arbeitsunfähigkeit ab 28. September 2010 im Wesentlichen an, der Kläger befinde sich bei ihr in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung seit dem 11. April 2011, wobei eine medikamentöse sowie eine kognitiv-behavioral orientierte therapeutische Behandlung erfolge. Es seien kognitive und mnestiche Störungen vorhanden. In seinem idiosynkratischen Denken sei er misstrauisch, grübelnd und es bestehe für ihn eine auf irrationalen Fakten aufgebaute "Wahrheit", dass sich seine Ehefrau mit ihm versöhnen wolle. Es bestünden Einbussen im Bereich der Vitalgefühle und in der Lebensfreude, ein Energiemangel sowie Libidoverlust. Wegen der Impulskontrollstörung sei noch heute nicht ausgeschlossen, dass er sich von einem gewalttätigen Verhalten gegenüber seiner Ehefrau nicht distanzieren könne. Erstmals sei er im Zeitraum vom 26. Februar bis 19. März 2010 in der Psychiatrischen Klinik C. \_\_\_\_\_ hospitalisiert worden. Danach seien noch zwei Hospitalisationen im Zeitraum vom 8. bis 16. April 2010 und per FFE vom 28. September bis 26. Oktober 2010 erfolgt. Anschliessend sei der Übertritt in die Sicherheitshaft erfolgt. Zur Diagnostik wurde ein Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung mit impulsiven und paranoiden Zügen (ICD-10 F61.0) angegeben. Der Patient habe eine psychiatrisch-psychotherapeutische, kognitiv behavioral ausgerichtete Einzelpsychotherapie in seiner Muttersprache erhalten. Die Behandlung finde zweimal pro Woche statt. Aufgrund der ausgeprägten Impulskontrollstörung und der entsprechenden intensiven medikamentösen Thera-

pie sei die Leistung des Patienten zu 50 % eingeschränkt. Eine kurz- bis mittelfristige Aussicht der Leistungsverbesserung sei eher unwahrscheinlich. Langfristig gesehen sei eine Leistungssteigerung aus psychiatrischer Sicht zu erwarten. Wann mit einer teilweisen oder vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit gerechnet werden könne, könne nicht beurteilt werden. Eine stressmeidende Tätigkeit zu max. 50 % mit bestehender medikamentöser und intensiver psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung sei zu empfehlen (KAB 13).

### 3.4.

Aus dem Austrittsbericht der Psychiatrischen Klinik C. vom 13. Juli 2011 geht hervor, dass der Beschwerdeführer dort vom 9. bis 22. Juni 2011 zum vierten Mal stationär behandelt wurde. Dr. med.

L. Oberärztin, stellte die Diagnosen "Anpassungsstörung mit vorwiegender Störung des Sozialverhaltens (ICD-10 F43.24), kombinierte Persönlichkeitsstörung mit impulsiven und paranoiden Zügen (ICD-10 F61.0)" und gab im Wesentlichen an, es handle sich bereits um die vierte stationäre Aufnahme seit Februar 2010. Sämtliche Aufnahmen seien im Rahmen des Trennungs- und Scheidungsprozesses erfolgt. Bis April 2010 habe er mit seiner Familie im eigenen Haus gelebt. Seit April 2010 lebe er alleine in einer Wohnung. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens sei es im Laufe des letzten Jahres immer wieder zu suizidalen Dekompensationen gekommen. Teilweise habe der Patient scheinbar auch Drohungen gegenüber seiner Ehefrau geäußert. Aufgrund dessen sei er für längere Zeit in Untersuchungshaft gewesen. Die Arbeitsstelle sei ihm mittlerweile gekündigt worden. Zum Untersuchungszeitpunkt hätten Anhaltspunkte für eine akute Selbstgefährdung bestanden. Der Patient sei auf der geschützten Abteilung aufgenommen worden. Zu Beginn der Hospitalisation sei er kaum spürbar gewesen und habe seine Verzweiflung aufgrund der immer schwieriger werdenden Situation (Trennung von der Ehefrau, eventuell Verlust des Eigenheims, Verlust der Arbeitsstelle, Arbeitslosigkeit) und fehlende Lebensperspektiven geäußert. Nach wenigen Tagen sei er auf die offene Stationsseite verlegt worden; was komplikationslos verlaufen sei. Der Patient habe gewünscht, baldmöglichst auszutreten, um sich für eine neue Arbeitsstelle zu bewerben. Diesbezüglich habe er sich im Verlauf zuversichtlicher, mit mehr Zukunftsperspektiven gezeigt. Bei nicht mehr vorhandener akuter Selbst- und Fremdgefährdung sei er am 22. Juni 2011 nach Rücksprache mit seiner behandelnden Therapeutin in die alten Wohnverhältnisse entlassen worden (KAB 16).

## 4.

### 4.1.

Der Kläger lässt geltend machen, es seien ihm für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2011 Krankentaggeldleistungen von Fr. 21'000.00 und ab dem 1. November 2011 entsprechend der Arbeitsunfähigkeit in der Höhe noch zu bestimmende Krankentaggeldleistungen zu bezahlen. Dies

begründet er im Wesentlichen damit, zum Zeitpunkt der per FFE erfolgten dritten Hospitalisierung in der Psychiatrischen Klinik C. am 28. September 2010 sei er bereits arbeitsunfähig gewesen. Der Ausschlussgrund gemäss Art. 4 Ziff. 2 lit. c AB sei nicht gegeben. Die Beklagte stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit sei offensichtlich während des FFE eingetreten, weshalb kein Krankentaggeldanspruch bestehe.

#### 4.2.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Kläger nach seinem zweiten Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik C. vom 8. bis 16. April 2010 wieder uneingeschränkt arbeitstätig war. So wurde im Austrittsbericht vom 17. November 2010 im Rahmen der persönlichen Anamnese angegeben, der Patient habe seit dem 6. April 2010 (korrekterweise wohl seit dem 19. April 2010 nach seinem zweiten Klinikaufenthalt) wieder zu 100 % als Maschinенführer gearbeitet (KAB 1). Dies wird denn auch von keiner Seite bestritten (vgl. Klage, S. 3 Ziff. III.2.). Ausweislich der Akten trat eine erneute Arbeitsunfähigkeit erst im Zeitpunkt des dritten Eintritts in die Psychiatrische Klinik C. am 28. September 2010 ein. Dementsprechend attestierte diese mit ärztlichen Zeugnissen vom 2. Dezember 2010 und 14. April 2011 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit des Klägers vom 28. September bis 26. Oktober 2010 (KAB 2 und 7). Auch der Hausarzt Dr. med. J. bescheinigte in seinem ärztlichen Zeugnis vom 25. Mai 2011 eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers erst seit dem 28. September 2010 (bis 17. April 2011; vgl. KB 10). Demgegenüber gab die Psychiatrische Klinik C. am 15. August 2011 gegenüber dem Kläger bzw. seinem Vertreter an, aufgrund des psychischen Zustandsbildes, welches der Patient am 28. September 2010 bei seiner Einweisung per FFE präsentiert habe, sei davon auszugehen, dass er bereits zu diesem Zeitpunkt "und wahrscheinlich auch davor" nicht arbeitsfähig gewesen sei. Der fürsorgerische Freiheitsentzug sei aufgrund seiner psychischen Erkrankung erfolgt, welche zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt habe. Es sei also davon auszugehen, dass zeitlich eine neue Exazerbation der psychischen Erkrankung zur Arbeitslosigkeit und schliesslich auch zur Einweisung per FFE geführt habe (KB 6 bzw. 8; E. 3.1. hievor).

Wie die Beklagte zu Recht geltend macht, ändern diese Angaben der Psychiatrischen Klinik C. vom 15. August 2011 nichts daran, dass ärztlicherseits eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers erst ab 28. September 2010 bescheinigt wird. Eine bereits vor dem Eintritt in die Psychiatrische Klinik C. eingetretene, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit wird im fraglichen Schreiben vom 15. August 2011 lediglich als "wahrscheinlich" bezeichnet, was nicht genügt, um eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vor dem 28. September 2010 als ausgewiesen zu qualifizieren. Beweispflichtig bezüglich des Zeitpunkts des Eintritts

der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist der Kläger, da er aus seiner Arbeitsunfähigkeit das Recht auf Taggeldzahlungen ableiten will. Bei Eintritt in die Klinik C. stand die Frage des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit nicht im Vordergrund. Wie dem Austrittsbericht der Psychiatrischen Klinik C. vom 17. November 2010 unter dem Titel "aktuelle Anamnese und Einweisungsgrund" entnommen werden kann, wurde der Kläger aufgrund seiner Scheidung, drohendem Stellenverlust und fraglicher Selbst- oder Fremdgefährdung vom Amtsarzt eingewiesen (vgl. E. 3.2. hievor). Offensichtlich befand er sich wegen der Trennung von seiner Ehefrau in einer psychosozialen Belastungssituation. Seine Drohungen ihr gegenüber führten denn auch zur Anordnung eines FFE. Anhaltspunkte für eine vorgängige Beeinträchtigung der geistigen oder psychischen Gesundheit und der dadurch bedingten Unfähigkeit, sowohl im bisherigen als auch in einem anderen Beruf zumutbare Arbeit zu leisten, sind nicht ersichtlich. Dass bereits vorgängig zum fürsorgerischen Freiheitsentzug eine behandlungsbedürftige Erkrankung bestand, wird von der Beklagten zu Recht nicht in Abrede gestellt. So geht aus dem vorerwähnten Austrittsbericht der Psychiatrischen Klinik C. hervor, dass der Kläger nach dem Autounfall im Jahr 2007 als aggressiv, impulsiv und zu Wutausbrüchen neigend beschrieben wird. Im Weiteren nahm er bereits vor 21 Jahren wegen Eheproblemen einen Suizidversuch vor (vgl. KAB 1). Die von der Psychiatrischen Klinik C. nun beinahe ein Jahr später geäußerte Vermutung, es habe wahrscheinlich bereits vor der Einweisung vom 28. September 2010 eine Arbeitsunfähigkeit bestanden, vermag in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten nicht zu überzeugen, zumal eine entsprechende Begründung für die von den vorliegenden ärztlichen Zeugnissen abweichende Bestätigung der angeblich früher eingetretenen Arbeitsunfähigkeit fehlt. Aus dem Umstand, dass der Kläger durch Dr. med. I. und danach seit dem 11. April 2011 bei Dr. med. K. ambulant psychiatrisch behandelt wurde, kann nicht alleine deswegen auf eine vorbestehende Arbeitsunfähigkeit geschlossen werden.

#### 4.3.

Besteht nach dem Gesagten kein Anspruch des Klägers auf Taggeldleistungen der Beklagten, kann offen bleiben, ob der Kläger seine Meldepflichten verletzt hat und eine Ablehnung einer Leistungspflicht auch gestützt auf Art. 12 Ziff. 1 i.V.m. Art. 10 AB zulässig wäre. Im Weiteren kann auf den Beizug der Akten der Invalidenversicherung sowie derjenigen der Unfallversicherung verzichtet werden. Der in den Akten erwähnte Auto-unfall in Serbien vom 17. Februar 2007 (Aufprall mit dem Kopf am Lenk-rad, als Folge davon Zahnschäden; Rücken- und Kniebeschwerden) wurde von der Unfallversicherung noch im gleichen Jahr abgeschlossen, und es bestehen keine Hinweise, dass dieses einige Zeit zurückliegende Ereignis für die fragliche, am 28. September 2010 erfolgte Klinikeinweisung (teil-)ursächlich gewesen wäre (vgl. Replik vom 7. März 2012, S. 3;

Replikbeilage [RB] 4). Offen bleiben kann auch die Frage, ob das Leiden des Klägers im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Sozialversicherungsrecht als überwindbar zu qualifizieren ist.

## **5.**

### **5.1.**

In seinem ersten Rechtsbegehren verlangt der Kläger die Feststellung seines Anspruchs auf Auszahlung von Krankentaggeldern aus der Kollektiv-Krankenversicherung (Police Nr. T 46.1.191.123) ab 1. Mai 2011.

Ein Feststellungsinteresse besteht indessen nur dann, wenn die Rechtswanglosigkeit nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch eine Leistungsklage, behoben werden kann. Kann das Feststellungsinteresse nicht bejaht werden, fehlt es an einer Prozessvoraussetzung und das Gericht hat ohne Prüfung der materiellen Rechtslage auf die Klage nicht einzutreten (BESSENICH/BOPP, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, 2013, Art. 88 N. 7 und 8).

Der Kläger beantragt in seinem zweiten Rechtsbegehren, die Beklagte sei zu verpflichten, für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 2011 Krankentaggeldleistungen in der Höhe von Fr. 21'000.00 zu bezahlen. Damit stellt er bereits ein Leistungsbegehren für den gleichen Zeitraum wie im ersten Rechtsbegehren, weshalb auf das Feststellungsbegehren in Ziff. 1 nicht einzutreten ist.

### **5.2.**

Das Rechtsbegehren muss so bestimmt und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beziffert sein, dass es bei Gutheissung der Klage zum Dispositiv des Urteils gemacht und ohne weitere Verdeutlichung vollstreckt werden kann (LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 221 N. 28).

Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte dritte Rechtsbegehren, die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger ab dem 1. November 2011 "entsprechend der Arbeitsunfähigkeit in der Höhe noch zu bestimmende Krankentaggeldleistungen zu zahlen", erweist sich als zu unbestimmt und könnte bei Gutheissung der Klage nicht vollstreckt werden. Demnach kann auch auf dieses Rechtsbegehren nicht eingetreten werden.

## **6.**

### **6.1.**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. e ZPO).

**6.2.**

Gemäss Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO werden die Prozesskosten, zu welchen die Parteientschädigung gehört (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt.

Im vorliegenden Fall beantragte die Beklagte in ihrer Klageantwort vom 30. Dezember 2011 und Duplik vom 11. Juni 2012, es sei auf die Klage nicht einzutreten, eventualiter sei die Klage abzuweisen. Die Beklagte begründete das Nichteintreten ausschliesslich mit der nicht durchgeführten Schlichtungsverhandlung vor dem Versicherungsgericht. Das Bundesgericht hat die Frage, ob auch für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ein vorgängiges Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, erst mit Urteil vom 18. September 2012 geklärt, wobei es diese Frage verneint hat (BGE 138 III 558). Die Frage der Notwendigkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens war im Zeitpunkt der Klageantwort bzw. Duplik somit noch nicht geklärt, weshalb die Beklagte dennoch als vollumfänglich obsiegend anzusehen ist. Demnach hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Dem unentgeltlichen Vertreter des Klägers wird das angemessene Honorar nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsgerichtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergüten sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

---

**Das Versicherungsgericht erkennt:**

**1.**

Die Klage wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**4.**

Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird richterlich auf Fr. 3'500.00 festgesetzt. Die Obergerichtskasse wird gestützt auf § 12 Anwaltstarif angewiesen, dem unentgeltlichen Vertreter des Klägers, lic. iur. Hans Spillmann, Rechtsanwalt, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils das Honorar von Fr. 3'500.00 auszurichten.

---

Zustellung an:  
den Kläger (Vertreter; 2-fach)  
die Beklagte  
die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Mitteilung nach Rechtskraft an:  
die Obergerichtskasse

---

### Beschwerde in Zivilsachen

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten und interkantonalem Recht **inert 30 Tagen** seit Zustellung mit der **Beschwerde in Zivilsachen** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern ist, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 72 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. Juni 2005).

---

Aarau, 28. Mai 2013

### Versicherungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Die Präsidentin:

  
Plüss

Der Gerichtsschreiber:

  
Schmidhauser

